

AUFSÄTZE

Martin Borowsky

Die NS-Belastung des Bundesarbeitsgerichts – vorläufige Bilanz zur personellen Kontinuität

„Nichts gehört der Vergangenheit an, alles ist noch Gegenwart und kann wieder Zukunft werden“ (Fritz Bauer)

Im Bundesarbeitsgericht auf dem Erfurter Petersberg hängt eine „Ahnengalerie“. Zum Werdegang der hier porträtierten Richterinnen und Richter im „Dritten Reich“ fand ich während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter kaum Literatur, allerdings einige versteckte Hinweise auf eine mögliche NS-Belastung. In den vergangenen Jahren vermochte ich, nach dem persönlichen, oft mehrfachen Besuch von rund dreißig Archiven im In- und Ausland, nahezu alle Personalakten und Entnazifizierungsverfahren sowie einschlägige Publikationen der Betroffenen im „Dritten Reich“ zu ermitteln.¹ Eine Fülle an Material, ein noch nicht abgeschlossenes *fact finding*. Bisweilen gelangen zufällige Entdeckungen. So findet sich Marie Luise Hilger, die zweite Frau am Bundesarbeitsgericht, im Ludwigsburger Staatsarchiv in der amerikanischen Interniertenkartei.²

Auf dieser Grundlage stelle ich hier eine erste wissenschaftliche Auswertung meiner Erkenntnisse zur personellen Kontinuität vor,³ die selbstverständlich unter dem Vorbe-

1 Zu den Problemen beim Zugang zu Justiz- und Behördenakten, insbesondere der Bundesgerichte, siehe Dieter Deiseroth/Annette Weinke (Hrsg.), *Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung. Justiz- und Behördenakten in der Zeitgeschichtsforschung*, 2021. Als besonders schwierig bis unmöglich erwies es sich, einschlägige Generalakten aufzufinden.

Im Folgenden wird darauf verzichtet, für jede Information die Aktenquelle anzugeben; der Redaktion der Kritischen Justiz liegt eine Zusammenstellung von Aktenquellen vor, die jederzeit eingesehen werden kann.

2 Hilger, NSDAP-Mitglied, war als ehemalige Leiterin der NS-Vorstudienausbildung für Frauen interniert, zuletzt vom 23.5.1946 bis zum 11.9.1946 im 3. Army Internment Camp 77 in Ludwigsburg, eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Zu Hilger liegt eine umfassende Dissertation vor, mit der „Leerstelle“ der unmittelbaren Nachkriegszeit: Frederike Misselwitz, *Marie Luise Hilger. Zum Leben und Wirken einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert*, 2016.

3 Dies möge einen Beitrag zur Biografieforschung und Aufarbeitung leisten. Zum Stand der wissenschaftlichen NS-Aufarbeitung, als einer Kombination von Quellensicherung, Analyse und Diskussion, siehe Magnus Brechtken (Hrsg.), *Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium*, 2021. Eine sachliche Kontinuität – Fernwirkungen des NS-Arbeitsrechts etwa beim Arbeitskampfrecht oder im Betriebsverfassungsrecht – gehört hingegen nicht zu meinem Forschungsgegenstand. Hierzu Thilo Ramm, *KJ* 1968, 108 ff., sowie Roderich Wahsner, *KJ* 1974, 369 ff.

halt weiterer Funde und künftiger Validierung steht.⁴ Mein Beitrag gliedert sich in zwei Hauptteile: Zum einen lege ich meine Maßstäbe und Kriterien für eine NS-Belastung dar und präsentiere in deren Lichte ein vorläufiges Gesamttableau. Zum anderen skizziere ich vier Biografien und versuche zu klären, wie belastete Juristinnen und Juristen an das Bundesarbeitsgericht gelangen konnten.

A. Maßstäbe und Forschungsergebnisse

Zunächst gilt es, die Untersuchungsgruppe einzugrenzen. Meine Recherchen erstrecken sich auf Personen bis zum Jahrgang 1925,⁵ wobei ich den Blick bisweilen auf das berufliche oder private Umfeld weite, etwa das Bundesarbeitsministerium.⁶ Es handelt sich um 23 Richter und zwei Richterinnen am Bundesarbeitsgericht, deren NS-Biografien beleuchtet wurden.⁷

1. Kriterien für eine NS-Belastung

Der Begriff „NS-Belastung“ ist wandelbar und problematisch. Er unterliegt gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen. Ich orientiere mich an dem überzeugenden „Befangenhheitsmaßstab“ von Georg D. Falk, den dieser an die Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main der Nachkriegszeit anlegte,⁸ und frage: Waren die Juristen und Juristinnen meiner Untersuchungsgruppe nach dem Krieg aus der Sicht vernünftiger Demokraten qualifiziert, eine rechtsstaatliche Justiz aufzubauen? Oder hatten sie sich

4 Zur Ahnengalerie und zu meinem Forschungsprozess siehe die über YouTube abrufbare Dokumentation des MDR vom Dezember 2020 „Nazi-Richter am Bundesarbeitsgericht“. Zur „Belastungsgeschichte“ des Bundesarbeitsgerichts siehe mein Beitrag „Mit Stolz kann man auch auf die erste arbeitsgerichtliche Nachkriegsgeneration zurückblicken – Überlegungen zur ‚Ahnengalerie‘ im Bundesarbeitsgericht“, Betrifft: Justiz 2021, 187 ff. Teile meiner Forschungsergebnisse stellte ich im Interesse einer Public History bereits in zwei Vorträgen vom 9. Dezember 2020 und vom 24. Mai 2022 am Erfurter Erinnerungsort „Topf & Söhne – Die Ofenbauer von Auschwitz“ dar, die ebenfalls über YouTube aufrufbar sind: „Das Bundesarbeitsgericht und eine NS-Belastung?“ sowie „Die NS-Belastung des Bundesarbeitsgerichts – eine Bilanz zur personellen Kontinuität“.

5 Ein Richter, Dirk Neumann, Jahrgang 1923, lebt und gehört daher mangels Akteneinsichtsrecht nicht zu meiner Untersuchungsgruppe.

6 Das Bundesarbeitsministerium war von Anbeginn an das maßgebliche Ministerium für das Bundesarbeitsgericht. Sein Vorgänger ist mit den Kontinuitäten und Brüchen zur Nachkriegszeit gut erforscht: Alexander Nützenadel (Hrsg.), Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen, 2017.

7 Die frühere Tätigkeit der untersuchten Personen im „Dritten Reich“ war vielfältig. Es gab mindestens zehn Justizjuristen, vier Rechtsanwälte, einige, die vorher im Öffentlichen Dienst standen, in der Wissenschaft oder im Postdienst, oder sich noch in der Ausbildung befanden. Viele leisteten Kriegsdienst. Bei der regionalen Herkunft vor der Wahl an das Bundesarbeitsgericht gab es zwei Schwerpunkte, nämlich Nordrhein-Westfalen mit acht und Hessen mit sieben Richter*innen. Die arbeitsrechtliche Vorerfahrung war überschaubar, ein Phänomen, das bereits Britta Rehder, Rechtsprechung als Politik: Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland, 2011, herausarbeitete.

8 Georg D. Falk, Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, 2017, 25 ff.

aufgrund ihrer NS-Mitgliedschaften und vor allem ihrer konkreten Tätigkeit im „Dritten Reich“ disqualifiziert?

Dies erfordert eine einzelfallbezogene Gesamtwertung.⁹ Der Ausgang der Entnazifizierungsverfahren, aus dem selbst Schwerstbelastete als „entlastet“ hervorgehen konnten, ist nicht maßgeblich, auch wenn sich aus den Verfahrensakten häufig wertvolle Erkenntnisse ergeben. Für die gesamte Untersuchungsgruppe ging das Spruchkammerverfahren glimpflich zu Ende, wenige galten als „Mitläufer“, die meisten als „entlastet“ oder „nicht betroffen“. Diese Sprüche dienten sodann als Entréebillet für die Nachkriegsjustiz.

Eine nationalsozialistische Gesinnung und Überzeugung können dazu beitragen, einen Belastungsbefund zu bestätigen. Die zahlreichen dienstlichen Beurteilungen und Zeugnisse können hier Aufschluss geben, soweit sie über die üblichen Floskeln – wie „Er steht fest auf dem Boden des neuen Staates“ – hinausgehen. Die innere Haltung zum Nationalsozialismus und dessen Zielen ist jedoch nur selten mit Sicherheit zu bestimmen. Entscheidend für die Bewertung sind deshalb die objektiv, d.h. intersubjektiv nachprüfbar festgestellten konkreten Mitgliedschaften, Tätigkeiten, Handlungen und Taten. Es erscheint dabei sinnvoll, an die gebräuchliche Unterscheidung zwischen formaler und materialer Belastung anzuknüpfen.

Eine formale Belastung vermag sich aus der Zugehörigkeit zu NS-Organisationen zu ergeben. Die Mitgliedschaften lassen sich problemlos den überlieferten Akten entnehmen, d.h. den Fragebögen, die in der NS-Zeit immer wieder zur Personalakte gereicht werden mussten. Der im Zuge des Entnazifizierungsverfahrens von den Überprüften auszufüllende Fragebogen tritt nach dem Krieg hinzu. Bei Bewerbungen und vor allem bei der Wahl zum Bundesarbeitsgericht wie für eine etwaige spätere Kandidatur für das Bundesverfassungsgericht wurde schließlich das Engagement in der NS-Zeit erneut aufgelistet. Auf dieser verlässlichen Grundlage ließen sich sämtliche Mitgliedschaften abgleichen und in der Regel sicher feststellen.

Bei der Bewertung der formalen Belastung ist zu differenzieren.¹⁰ Eine Aufnahme in den Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) ergibt meines Erachtens als solche keine Belastung. Dem NSRB gehörten nahezu alle Juristen und Juristinnen an, auch Regimegegnerinnen und -gegner. Dies gilt auch für die Untersuchungsgruppe. Das weit verbreitete „soziale“ Engagement im NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) ist gleichfalls ohne Bedeutung, während es bei einer Betätigung im Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK) der Einzelfallbetrachtung bedarf.

Anders verhält es sich mit einem Beitritt zur NSDAP. Die Zugehörigkeit zur Partei war in der Regel eine Loyalitätsbekundung und damit ein Indiz für die Nähe oder Distanz zum NS-Regime. Loyalität zu diesem Regime hieß aber Unterstützung seiner ultimativen Ziele, wie sie Christopher Clark pointiert zusammengefasst hat:¹¹ die Vernichtung des europäischen Judentums, die Ermordung und Versklavung der Slaven, eine Biologisierung der Politik, die Auslöschung von gesellschaftlichen und sexuellen Abweichlern und schließlich der Erwerb eines gewaltigen kontinentalen Lebensraums. Eine Parteimitgliedschaft hat somit Gewicht, ist aber als solche weder hinreichend noch notwendig, um eine Belastung zu bejahen. Eine Betätigung bei der SA und erst recht

9 Siehe auch die Studien von Ulrich Herbert, *Wer waren die Nationalsozialisten?*, 2021.

10 Die Übernahme von Führungsämtern in NS-Organisationen führt zu einer materialen Belastung.

11 Christopher Clark, *Von Zeit und Macht*, 2018, 228.

der SS dürfte allerdings eine nur selten zu erschütternde Belastungsvermutung mit sich bringen.

Materiale Belastungen, etwa die Mitwirkung in einem Parteigericht der NSDAP oder an unvertretbaren Todesurteilen, lassen sich weitaus schwieriger eruieren als Mitgliedschaften. In den Personalakten finden sich bisweilen keine oder nur versteckte Hinweise. Im Zuge der Entnazifizierungsverfahren wurden solche Belastungen häufig verschwiegen und daher nicht bekannt. Mit Hilfe der Archive konnten allerdings die konkreten Tätigkeiten der untersuchten Personen – ihr juristisches und publizistisches Wirken oder ein Kriegseinsatz – im Wesentlichen in Erfahrung gebracht und auf Belastungsmerkmale gesichtet werden. Bei der abschließenden Bewertung war erneut eine Einzelfallbetrachtung geboten. Für einige Tätigkeiten lassen sich allerdings auch hier Belastungsvermutungen aufstellen. Wer am Sondergericht oder in einem politischen Strafsenat am Oberlandesgericht tätig war, hat in der Regel als disqualifiziert zu gelten.¹² Sondergerichte waren Instrumente einer politischen Justiz oder, wie Roland Freisler betonte, die „Panzertruppe der Rechtspflege“,¹³ zur Vernichtung sogenannter Volksschädlinge. In vergleichbarer Weise übten die politischen Strafsenate Justizterror gegen Opposition und Widerstand aus.

2. Erste Forschungsbefunde

Im Lichte aller genannten Belastungsmerkmale und unter Auswertung der bereits vorliegenden Aktenüberlieferung komme ich zu dem Ergebnis, dass mehr als die Hälfte der untersuchten 25 Personen für den Wiederaufbau einer rechtsstaatlichen Justiz disqualifiziert war. 14 Personen haben als erheblich bis schwer belastet zu gelten und hätten daher aus der Sicht vernünftiger Demokraten nicht in der Nachkriegsjustiz Aufnahme finden dürfen.¹⁴ Diese Bewertung beruht meist zunächst auf einer NSDAP-Mitgliedschaft, die bei 12 Personen gesichert nachweisbar ist.¹⁵ Bei Friedrich Auffarth wie Hermann Stumpf tritt ein Engagement bei der SA hinzu. Ein Wirken in der SS ließ sich bisher bei keiner der untersuchten Personen in Erfahrung bringen, allerdings – bei Willy Martel – eine Anwartschaft oder auch kurzzeitige Mitgliedschaft, und bei Walter Schilgen eine finanzielle Unterstützung als förderndes Mitglied. Darüber hinaus und vor allem finden sich bei allen 14 Personen häufig mehrere materiale Belastungsmerkmale, von Todesurteilen bis hin zu antisemitischen Veröffentlichungen. Kriegsverbrechen ließen sich bislang in

12 Selbstverständlich konnten auch sonstige richterliche Einsatzgebiete zu gravierenden Belastungen führen, zum Beispiel bei Unrechtsurteilen im allgemeinen Strafrecht wie im Zivilrecht, die keineswegs „Inseln nationalsozialismusfreier Normalität“ waren. Siehe die vorzügliche Studie: Georg D. Falk/Ulrich Stumpf/Rudolf H. Hartleib/Klaus Schlitz/Jens-Daniel Braun, Willige Vollstrecker oder standhafte Richter? Die Rechtsprechung des Oberlandesgericht Frankfurt am Main in Zivilsachen von 1933 bis 1945, 2020. Siehe auch Georg D. Falk, KJ 2022, 66 ff. Erhellend Benjamin Lahusen, „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört“. Die Deutschen und ihre Justiz 1943–1948, 2022.

13 Zitiert nach Hans Willenweber, Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, 1990, 18.

14 Eine Benennung von Betroffenen erfolgt differenzierter unten Fn. 19 und 20.

15 Walter Schilgen blieb eine Mitgliedschaft aufgrund seines demokratischen Engagements in der Weimarer Zeit und wegen jüdischer Verwandtschaft verwehrt. Eine wahrscheinliche Mitgliedschaft von Hans Gustav Joachim bedarf der weiteren Klärung.

keinem Fall feststellen.¹⁶ Interessanterweise waren bis auf Hugo Berger und Wilhelm König alle diejenigen belastet, die bereits in der NS-Zeit als Justizjuristen tätig waren.

Vergleicht man meine Ergebnisse mit den Vorwürfen, die die DDR in ihrer „Blutrichter“- und „Braunbuchkampagne“ gegen bundesdeutsche Richterinnen und Richter erhob, so erweist sich, dass das Ausmaß der tatsächlichen Belastung eher unterschätzt worden war. So wurden in der dritten und letzten Auflage des „Braunbuchs“ 1968 nur vier Richter am Bundesarbeitsgericht angeprangert,¹⁷ während nach meinen Erkenntnissen mindestens 14 als belastet zu gelten haben. Das Gesamttableau könnte noch düsterer werden, wenn künftige Funde und Erkenntnisse bisher als (noch) unbelastet geltende Richter in einem anderen Licht erscheinen lassen, insbesondere materiale Belastungen aus ihrer konkreten Tätigkeit.¹⁸

Um den Menschen und ihren Schicksalen wie Verstrickungen gerecht zu werden, nehme ich eine zusätzliche Binnendifferenzierung vor (auch wenn die Grenzziehung natürlich schwierig ist): Auf Seiten der (noch) Qualifizierten unterscheide ich bei insgesamt 11 Personen zwischen sieben völlig Unbelasteten und vier lediglich unerheblich Belasteten,¹⁹ bei den 14 disqualifizierten Personen zwischen sieben erheblich und sieben sogar schwer Belasteten.²⁰ Im Folgenden sollen die jeweils sieben gänzlich unbelasteten Personen einerseits sowie die gesichert schwer belasteten Richter andererseits knapp vorgestellt werden.

3. „Furchtlose Juristen“

Bei den aus meiner derzeitigen Sicht gänzlich unbelasteten Personen – „furchtlose Juristen“²¹ – zeigt sich die gesamte Bandbreite distanzierter Verhaltens in einer Diktatur. Es handelt sich um Menschen mit aufrechtem Gang, die immer wieder Diskriminierung, Schikanen und beruflichen Nachteile ausgesetzt waren und zugleich alternative Verhaltensweisen sowie Handlungsspielräume aufzeigten. Emigranten und veritable Verfolgungsschicksale befinden sich allerdings nicht darunter.

Unbelastet war zunächst Friedrich Poelmann, später Vizepräsident am Bundesarbeitsgericht. Poelmann hatte eine jüdische Großmutter, was aus Sicht seiner Vorgesetzten den

16 Dies ist ohnehin außerordentlich schwierig. Selbst wenn man die zumeist zahlreichen konkreten militärischen Einheiten ermittelt, in denen Kriegsdienst geleistet wurde, muss man zunächst die im Freiburger Militärarchiv überlieferten Akten und den – häufig dürftigen – Forschungsstand zu diesen Einheiten auswerten und auf nachgewiesene Verbrechen sichten.

17 Hugo Berger, Otto Pecher, Walter Schilgen und Hermann Stumpf. Siehe Norbert Podewin (Hrsg.), Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin, 3. Aufl. 1968, Sonderausgabe 2012.

18 Dies wäre etwa der Fall, wenn bei Hugo Berger unvermeidbare Todesurteile aus seiner Zeit als Kriegsrichter entdeckt würden, oder bei Friedrich Wichmann Unrecht aus seiner kurzen Tätigkeit als Staatsanwalt.

19 Als unerheblich belastet können bisher gelten: Hugo Berger, Wilhelm König, Hans Carl Nipperdey und Friedrich Wichmann.

20 Erheblich belastet waren Friedrich Auffarth, Johannes Denecke, Karl Gröninger, Marie Luise Hilger, Otto Pecher, Berthold Siara und Hermann Stumpf.

21 Vgl. Heiko Maas, Furchtlose Juristen: Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrecht, 2017.

Makel eines „jüdischen Bluteinschlags“ mit sich brachte, und erlitt kurzzeitig Gestapo-Haft; er war ein Gegner der Nazis, der berufliche Diskriminierung erfahren musste.²²

Weiter gab es zwei Personen, die einer linken Opposition zugerechnet werden können: Anne-Gudrun Meier-Scherling²³ und wohl auch Wilhelm Wendel.

Katholischen Widerstand, Resistenz aus dem Glauben heraus gab es zum Beispiel bei Gerhard Müller, dem zweiten Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, und bei Wilhelm Rengier. Beide waren Mitglieder oppositioneller kirchennaher Kreise, Müller in Limburg, Rengier in Dortmund.

Johannes Feller, Jahrgang 1922, und Adolf Roeper, Jahrgang 1919 schützte ihre Jugend, wobei Johannes Feller in Marburg auch in der katholischen Kirche engagiert war und von daher möglicherweise immun gegen die Verlockungen der Nazis.

4. Richter mit schweren Belastungen

Auf der anderen Seite stehen sieben schwer belastete Richter, Überzeugungstäter, die teilweise erhebliche Schuld auf sich geladen haben. Sie waren in der Regel nicht nur engagierte Mitglieder der NSDAP, sondern wirkten am Unrecht und Terror des NS-Regimes mit. In den meisten Fällen treffen zahlreiche formale wie materiale Belastungsmerkmale zusammen.

Es beginnt mit zwei Personen, die in der NS-Zeit Rechtsanwälte waren: Zum einen Gerhard Boldt aus dem Ruhrgebiet und zum anderen Werner Holschemacher aus Berlin, der in der NS-Organisation „Deutsche Arbeitsfront“ die Arbeitgeberseite beriet. Im Krieg waren beide im Divisionsstab als Ic-Offiziere²⁴ tätig, in engem Zusammenwirken mit der Geheimen Feldpolizei, der Gestapo der Wehrmacht. In dieser Funktion waren sie zuständig für die Feindlage, Spionageabwehr und Partisanenbekämpfung, aber auch für die NS-Schulung sowie weltanschauliche Betreuung.

Es folgt Hans Gustav Joachim, der in Königsberg eine 1939 veröffentlichte „erlösungsantisemitische“ Dissertation verfasst hat: „Die europäische Völkergemeinschaft“. Joachim stellt ein Zitat von Adolf Hitler zur Rolle des Ariers voran und unternimmt den Versuch, „aus den völkerrechtspolitischen Ereignissen der ersten Jahre nach der Machtübernahme den Kern und die Ziele nationalsozialistischen Völkerrechtswollens herauszuschälen“, um zu folgendem Ergebnis zu gelangen:²⁵ „Wo dieser größte biologisch nachweisbare Rassenkreis endet, dort endet auch die Möglichkeit einer Gemeinschaft. Das trifft genau so wie für Neger auch für Juden zu. Und wer aus Gründen seiner Rasse nicht von der deutschen Volksgemeinschaft erfaßt wird, gehört auch nicht zur Gemeinschaft der Völker. Diese ‚Gemeinschaftsfreien‘ sind notwendigerweise Fremdkörper, die, wie jeder gesunde Organismus das Bestreben und die Kraft hat, Fremdkörper auszuschleiden und abzustößen, auch aus der Gemeinschaft der Völker auszustoßen sind und ausgestoßen werden.“ Anschließend zitiert er Rosenberg: „An der Spitze steht eine Forderung, ohne deren Erfüllung alles umsonst ist: die Ausscheidung der Juden aus allen Staaten Europas“.

22 S. auch Johannes Poelmann, in: Hans Jörg Gäntgen (Hrsg.), 200 Jahre Arbeitsrechtsprechung in Köln 1811–2011, 2011, 59 ff.

23 Siehe genauer unten bei Fn. 33 ff.

24 Die Stabsabteilung Ic war für „Feindlage und Abwehr“ zuständig.

25 Hans Gustav Joachim, Die europäische Völkergemeinschaft, 1939, 32.

Eindeutig disqualifiziert hat sich auch Willy Martel am Sondergericht Mannheim, wo er ab 1941 wirkte und mehrere Todesurteile als Berichterstatter verantwortete, die zum Großteil vollstreckt wurden.²⁶ So schickte er einen jungen Homosexuellen wegen „Verbrechens der Unzucht“ mit folgender Begründung auf das Schafott: „*Der schwachsinnige und allgemein minderwertige Angeklagte war nie ein nützliches Glied der Volksgemeinschaft [...] Der Angeklagte hat durch sein ausgedehntes, verbrecherisches Treiben wertvolle Volkskraft gefährdet, möglicherweise schon vernichtet [...] Durch sein verantwortungsloses Treiben hat sich der Angeklagte ausserhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Das Sittlichkeitsempfinden und Gerechtigkeitsgefühl des in schwerem Existenzkampfe stehenden Volkes verlangt daher, zu seinem Schutze die Unschädlichmachung des nur eine untragbare Belastung bedeutenden Angeklagten. Gegen ihn war daher [...] auf die Todesstrafe zu erkennen.*“ Berichterstatter war Martel auch in dem Verfahren gegen Ferdinand Hans, einen jungen Postbediensteten aus dem Elsass. Um seine Mutter, eine verarmte Witwe, zu unterstützen und eine Frau zu beeindrucken, entwendete Ferdinand Hans Feldpostpäckchen: „*Eine solche Tat erfordert schärfste Abwehr [...] Zur wirksamen Abschreckung und gerechten Sühne ist daher nach gesundem Volksempfinden unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens die Todesstrafe erforderlich.*“

Walter Schilgen, in der Weimarer Republik noch als Demokrat engagiert, passte sich als Richter in Breslau den neuen Verhältnissen rasch an. An das neu errichtete Oberlandesgericht Kattowitz befördert, fällte er in unmittelbarer Nachbarschaft von Auschwitz am politischen Strafsenat Todesurteile gegen den polnischen Widerstand, als Mitstreiter im „Volkstumskampf“.²⁷ Georg Schröder lud als führender Mitarbeiter im Reichskommissariat Niederlande besonders schwere Schuld auf sich. Er verantwortete die in den Niederlanden äußerst effiziente und radikale Beraubung der jüdischen Bevölkerung.²⁸ Schließlich hat sich Theodor Simons schuldig gemacht, indem er gleich an zwei Sondergerichten im Osten wirkte und ebenfalls Todesurteile fällte.

Was war das gemeinsame Band aller sieben schwer belasteten Juristen? Sie waren Angehörige der „Generation des Unbedingten“,²⁹ d.h. der Jahrgänge von 1900 bis 1910,³⁰ Überzeugungstäter, die bereitwillig „im Geiste des Nationalsozialismus“ agierten. Viele dürfte der Antisemitismus verbunden haben, wofür bereits die NSDAP-Mitgliedschaft spricht.³¹ Offensichtlich oder aktenkundig sind spezifisch judenfeindliche Haltungen bei Werner Holschemacher, Hans Gustav Joachim und Georg Schröder.

26 Diese Todesurteile finden sich im Generallandesarchiv Karlsruhe, Bestand 507 Sondergericht Mannheim. Die beiden zitierten Urteile haben Nr. 12252 und Nr. 12199.

27 Zur Rolle der Justiz im Osteinsatz siehe auch Maximilian Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939 - 1945, 2014.

28 Siehe dazu genauer unten bei Fn. 36 ff.

29 Der Begriff stammt von Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, 2002.

30 Dies gilt nicht für Hans Gustav Joachim, Jahrgang 1917.

31 Eine historische Analyse des tief verwurzelten Antisemitismus unternimmt Peter Longerich, Antisemitismus. Eine deutsche Geschichte, 2021.

B. Biographische Skizzen und Aufstiegsbedingungen

Der genaue Blick lohnt. Vier NS-Biografien greife ich heraus, von Anne-Gudrun Meier-Scherling, Hans Carl Nipperdey, Hermann Stumpf und Georg Schröder.³² Sie stehen exemplarisch für die vier Gruppen, denen ich je nach Belastungsgrad die Untersuchten zugeordnet habe. Auch Schröders berufliches Umfeld in der NS-Zeit als Teil der NS-Elite vermochte in der Nachkriegszeit ungehindert Karriere zu machen. Dies führt zu der Frage nach den spezifischen Aufstiegsbedingungen.

1. Unbelastet: Anne-Gudrun Meier-Scherling

Anne-Gudrun Meier-Scherling, die erste Frau am Bundesarbeitsgericht, wurde 1906 in Stendal geboren und studierte in der Weimarer Republik in Freiburg, Kiel und Berlin. Sie war links engagiert, etwa im Republikanischen Studentenbund, und stand der SPD nahe. Kurzzeitig für Walter Hallstein tätig, verfasste sie ihre Doktorarbeit zum Recht der Ehewohnung bei dem später emigrierten Martin Wolff und ließ sich 1933 in Naumburg als Rechtsanwältin nieder, zusammen mit ihrem Ehemann Heinz Meier. Meier-Scherling war „des Marxismus verdächtig“;³³ ihr wurden Steine in den Weg gelegt, als Rechtsanwältin zu arbeiten. Sie konnte sich aber durchschlagen, war vor allem im Familien- und Sozialrecht aktiv und wies keinerlei belastende Mitgliedschaften auf. Zudem trat sie furchtlos für einen verfolgten Kollegen ein.

Nach dem Krieg glaubte Meier-Scherling an das „bessere Deutschland“ und engagierte sich beim Aufbau der DDR. Sie trat der SPD bei und wurde so Mitglied und Stadtverordnete der SED, wohl die einzige Bundesrichterin mit einer solchen Parteimitgliedschaft. Neben ihrer Tätigkeit als Anwältin und später (ab 1947) Notarin wirkte sie als Richterin im Ehrendienst und war aus Überzeugung an der Ausbildung der sogenannten Volksrichter beteiligt. Dann die persönliche Katastrophe: Ihr Mann, NSDAP-Mitglied, als Kriegsrichter auch in Krakau, wurde im August 1945 verhaftet. Im sowjetischen Lager Mühlberg litt er an einem Hungerödem und verstarb im Januar 1947. Als sie im Juli 1948 von seinem Tod erfährt, bricht sie zusammen und tritt aus der SED aus, bleibt aber engagiert, und dann häufen sich die Schwierigkeiten. Nach einem Verhör flieht sie im Juli 1950 über Nacht in den Westen zu ihrer Herkunftsfamilie nach Hamm, um aus der nordrhein-westfälischen Justiz an das Bundesarbeitsgericht zu gelangen.

32 Besonders spannend sind zudem die Werdegänge von Hugo Berger, der zuletzt am Bundesverfassungsgericht wirkte, Johannes Denecke, der als ehemaliger Reichsgerichtsrat die Kontinuität zum Reichsarbeitsgericht gewährleisten sollte, Otto Pecher als engagierter Protestant und Mitglied eines Parteigerichts in Cottbus, Wilhelm Rengier, der sich nach zahlreichen Schikanen nach Innsbruck in den Dienst der katholischen Kirche flüchtete, oder (aufgrund seines „Osteinsatzes“ im besetzten Polen) Walter Schilgen.

33 So Meier-Scherling in einem Lebenslauf von 1949, Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 127, M Nr. 580a Bd. 3.

2. Unerheblich belastet: Hans Carl Nipperdey

Bereits gut erforscht ist das Wirken von Hans Carl Nipperdey, dem ersten Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts und „Übervater“ des westdeutschen Arbeitsrechts.³⁴ Sein Leben war ein „großes Gesamtkunstwerk“,³⁵ weil er seine vielfältigen Interessensphären, die Präsidentschaft am Bundesarbeitsgericht, eine Professur in Köln und sein Privatleben, zusammenfließen ließ. 1895 in eine angesehene Thüringer Familie hineingeboren, studierte er zuletzt in Jena, wo er sich 1920 habilitierte. Er wirkte nach eigener Angabe am Kapp-Putsch mit und soll damit seine Habilitation gefährdet haben. 1925 bekam er einen Ruf nach Köln und blieb dort bis zu seiner Emeritierung 1963. Die NS-Zeit überstand er unbeschadet, obwohl er stets gefährdet war, weil er eine jüdische Großmutter hatte. Nipperdey wies ebenfalls keine belastenden Mitgliedschaften auf und half verfolgten Jüdinnen und Juden. Dem Nationalsozialismus dürfte er innerlich nicht nahegestanden haben. Allerdings wirkte er in der Akademie für Deutsches Recht, Zentrum der rechtswissenschaftlichen Gleichschaltung, und an dem Standardkommentar zum neuen Arbeitsrecht der Nationalsozialisten bereitwillig mit. Als Teil der Funktionselite, ohne die das Dritte Reich nicht hätte funktionieren können, kann er nicht als gänzlich unbelastet gelten.

3. Erheblich belastet: Hermann Stumpf

Eine erhebliche Belastung brachte Hermann Stumpf mit, Jahrgang 1912, ein Schüler Nipperdeys und späterer Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts. Stumpf trat 1933 der SA und 1937 der NSDAP bei. In der SA Köln, wo er es bis zum Scharführer brachte, war er nach eigener Angabe 16 Stunden die Woche aktiv. Seine Dissertation von 1938 „Der Ehegattenerbhof, insbesondere bei Vernichtung und Auflösung der Ehe“ befasste sich mit einem nationalsozialistischen Mustergesetz, nämlich dem Reichserbhofgesetz von 1933 als Ausdruck der Blut-und-Boden-Ideologie. Im Zuge der „Braunbuchkampagne“ der DDR wurde ihm seine Mitwirkung am NS-Strafrecht im Reichsjustizministerium vorgeworfen. In der Tat war er kurzzeitig, vom 19. Januar bis 4. Mai 1940, als „Hilfsarbeiter“ an das Ministerium, ein mörderisches Zentrum der Macht, abgeordnet worden, woran sich Kriegsdienst anschloss. Seine konkrete Tätigkeit im Strafrecht bedarf noch der Aufklärung. Stumpf ist, soweit ersichtlich, der einzige, gegen den Vorermittlungen und auch ein (rasch eingestelltes) Strafverfahren eingeleitet wurden.

4. Schwer belastet: Georg Schröder

Georg Schröder, Jahrgang 1905, war ein typischer Vertreter der Generation des Unbedingten, hoch ehrgeizig. Seine juristische Ausbildung durchlief er noch in der Weimarer Zeit und lernte so rechtsstaatliche Verhältnisse kennen. 1933 trat er der NSDAP bei. Zunächst Amtsrichter in Berlin-Köpenick, wurde er schon im März 1934 an das Reichsjus-

34 S. nur Ulrich Preis, Hans Carl Nipperdey – mythische Leitfigur des herrschenden deutschen Arbeitsrechts, AuR 2016, G9 ff.

35 So die Wertung von Thomas Dieterich, Ein Richterleben im Arbeits- und Verfassungsrecht, 2016, 67.

tizministerium abgeordnet. Dort wirkte er an der „Verreichlichung“ der Justiz mit,³⁶ um dann als emsig publizierender Experte für das Wirtschaftsrecht mehrere Jahre hindurch in der handelsrechtlichen Abteilung tätig zu sein. Zuletzt Sachbearbeiter für Feindvermögen, ließ er sich ab Herbst 1940 an das Reichskommissariat Niederlande abordnen. Dort übernahm er – mittlerweile Kammergerichtsrat – die Abteilung Feindvermögen und später zusätzlich die Wirtschaftsprüfstelle, beide zuständig für die vollständige Beraubung und Ausplünderung der niederländischen und dorthin geflüchteten Juden und Jüdinnen, aber auch für den Kunstraub.³⁷

Damit wirkte Schröder an oberster Stelle und hochengagiert am „Finanztod“ und an einer Ökonomie der Zerstörung und Vernichtung mit. Schröder wusste zum einen um die Völkerrechtswidrigkeit seines Tuns und zum anderen um die Shoah, also um das Schicksal der Menschen, um deren Vermögen es in seinen Abteilungen ging. Er setzte sich etwa dafür ein, Lebensversicherungen vorzeitig aufheben zu lassen, um die Prämien für die Kriegsanstrengungen des deutschen Staates auszahlen zu lassen. Zudem ließ er Grundstücksveräußerungen vornehmen, also konfiszierte, beschlagnahmte Grundstücke von Juden verwerten. Beharrlich drängte er auch auf die rasche Eintreibung langfristiger Forderungen jüdischer Gläubiger, und schließlich gab es die in seiner Abteilung Feindvermögen so genannte „Todesbefreiung“, d.h. den Freikauf wohlhabender Juden mit Vermögen außerhalb der Reichweite der Wehrmacht.

Vor der heranrückenden US-amerikanischen Armee floh Schröder nach Gotha, wo er schon seine Familie in Sicherheit gebracht hatte. Wahrscheinlich tauchte er unter falschem Namen unter. Zunächst schlug er sich als Landarbeiter auf einem Gutshof und als Arbeiter in einer Seifenfabrik durch, um schließlich in den Westen aufzubrechen, wo Verwandtschaft lebte. Schröder gelangte 1947 an das Landgericht Braunschweig und bald (1949) an das Oberlandesgericht Braunschweig. Dort wurde er mit seiner Vergangenheit konfrontiert, nämlich mit einem ehemaligen Mitarbeiter aus dem Reichskommissariat, Amtsgerichtsrat Reinecke. Reinecke gab Interna preis und warf Schröder vor, er sei „der führende Mann in Holland auf dem Gebiete des Judenvermögens“, seine Abteilung Feindvermögen eine „Plünderungs- und Mordbeihilfestelle“ und ein „juristisches Bordell“ gewesen.³⁸ Schröders Karriere nahm dennoch keinen Schaden. 1956 wurde er Richter am Bundesarbeitsgericht, wo er Senatspräsident und Vorsitzender Richter war.

5. Schröders berufliches Umfeld

Ein Blick auf Schröders berufliches Umfeld in der NS-Zeit zeigt, dass sein beruflicher Erfolg keineswegs die Ausnahme ist. Der SS-Mann Wolfgang Hefermehl etwa, ein langjähriger Kollege Schröders im Reichsjustizministerium, wurde ein Schüler Nipperdeys und führender Wirtschaftsjurist der Bundesrepublik. Er ist gleichfalls schwer belastet, vor allem durch seine antijüdische Tätigkeit als Sachbearbeiter auf dem Gebiet Feindvermögen und antisemitische Publikationen. Vor diesem Hintergrund wurde ihm 2015 von

36 Damit war der bereits im April 1935 abgeschlossene zentralisierende Prozess gemeint, in dem die Länderjustizverwaltungen auf das Reich überführt wurden.

37 Zu diesen Abteilungen findet sich umfangliche Überlieferung im NIOD in Amsterdam.

38 Siehe „Sonderheft betr. AGRat Reinecke – OLGRat Dr. Schröder“, Bundesarchiv PERS 101/74286.

der Universität Salzburg posthum die Ehrendoktorwürde aberkannt.³⁹ Im Reichskommissariat Niederlande wirkte unmittelbar über Schröder Ministerialrat Hans von Boeckh. In der Nachkriegszeit widmete dieser sich dem neu entstehenden Europarecht und gab zusammen mit Hans von der Groeben einen Standardkommentar heraus.

In seiner Abteilung Feindvermögen hatte Schröder sukzessive mehrere Stellvertreter: Rechtsanwalt Gerhard Kramer, Amtsgerichtsrat Ulrich Koebel und Landgerichtsrat Gerhard Rothe. Was ist aus ihnen geworden? Kramer wurde Generalstaatsanwalt, später Justizsenator und schließlich Kultussenator in Hamburg, Koebel avancierte zum Senatsvorsitzenden am Oberlandesgericht Stuttgart, und Rothe brachte es zum Richter am Bundesgerichtshof.

6. Aufstiegsbedingungen

Wie konnten so viele NS-Belastete in die Justiz und insbesondere an das Bundesarbeitsgericht gelangen? Eine Beantwortung dieser Frage obliegt der jüngst eingesetzten Kommission zum Forschungsprojekt „Das Bundesarbeitsgericht zwischen Kontinuität und Neuanfang nach 1954“, das Anfang 2022 seine Arbeit aufnahm und auf drei bis vier Jahre angelegt ist.⁴⁰ Hier sind daher nur einige vorläufige Überlegungen und Annahmen möglich. Neben persönlichem Ehrgeiz und Karrierestreben dürften Netzwerke eine erhebliche Rolle gespielt haben, etwa das erfolgreiche Netzwerk von geflüchteten schlesischen Juristen. In Hessen hieß es zum Beispiel, wenn man Karriere in der Justiz machen wolle, müsse man bei der SPD sein oder Schlesier. Drei ehemalige Schlesier konnte ich am Bundesarbeitsgericht identifizieren, nämlich Hugo Berger, Walter Schilgen und Berthold Siara. Ein aus NS-Belasteten bestehendes Netzwerk zur wechselseitigen Unterstützung und Förderung vermochte ich allerdings nicht zu erkennen, wobei das „Gesetz der Ähnlichkeit“ gegolten haben dürfte.⁴¹

In diesem Zusammenhang sollten Recht und Praxis der Bundesrichterwahlen Beachtung finden. Eine Selbstbewerbung scheidet seit jeher aus. Vielmehr haben ausschließlich die Mitglieder des Bundesrichterwahlausschusses, d.h. die zuständigen Landesminister und Bundestagsabgeordnete, sowie der zuständige Bundesminister ein Vorschlagsrecht und bestimmen so den „Pool“ an Kandidatinnen und Kandidaten selbst, ein System, das Einflussnahmen zulässt. In der überschaubaren Welt des Arbeitsrechts kam lange Zeit Nipperdey als „Richtermacher“ eine zentrale Stellung zu. Bei etlichen Personalvorschlägen und Karrieren hatte er nachweislich seine Hand im Spiel, etwa bei Gerhard Boldt, Friedrich Poelmann, Walter Schilgen oder Hermann Stumpf, in engem Zusammenwirken mit Wilhelm Herschel, dem für das Arbeitsrecht und das Bundesarbeitsgericht zu-

39 Zum Hintergrund siehe Jan Thiessen, Schande, wem Ehre gebührt? Das Beispiel Wolfgang Hefermehl, in: Johannes Koll/Alexander Pinwinkler (Hrsg.), *Zuviel der Ehre? Interdisziplinäre Perspektiven auf akademische Ehrungen in Deutschland und Österreich*, 2019, 231 ff.

40 Dazu siehe Waldemar Reinfelder, *Das Forschungsvorhaben zur Geschichte des Bundesarbeitsgerichts*, AuR 2022, 389.

41 Zum „Gesetz der Ähnlichkeit“ und seiner bis heute bestehenden Wirkmacht in der Justiz siehe Fabian Wittreck, *Empfehlen sich Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen? Gutachten G zum 73. Deutschen Juristentag 2020/22*, 2020, G 49 f.

ständig, wohl selbst belasteten Beamten im Bundesarbeitsministerium.⁴² Den zu den Bundesrichterwahlen einsehbaren Akten lässt sich im Übrigen entnehmen, dass dem Ausschuss die Lebensläufe und zumindest die formale Belastung der Kandidaten und Kandidatinnen bekannt gegeben wurden; die NS-Mitgliedschaften sind zumeist akribisch aufgeführt. Aus den Protokollen der Ausschusssitzungen geht nicht hervor, ob etwaige Belastungen zu Nachfragen oder Diskussionen führten. Selbst Fritz Bauer, der für Hessen häufig an den Sitzungen teilnahm, nahm keinen ersichtlichen Anstoß. Es entspricht ohnehin dem Forschungsstand zur juristischen Elite, dass die fachliche Qualifikation gegenüber einer NS-Belastung regelmäßig die Oberhand behielt.⁴³

Es gab eine Ausnahme, nämlich Todesurteile an einem Sondergericht, überhaupt unvertretbare Todesurteile, wonach bisweilen gefragt und geforscht wurde. Hier war selbst für die von einer Schlussstrichmentalität geprägte Nachkriegsgesellschaft eine rote Linie überschritten. Bei Willy Martel und Theodor Simons führte dies nach Jahren des Wirkens am Bundesarbeitsgericht zu einem vorgezogenen Ruhestand, diskret, vor der Öffentlichkeit verborgen.⁴⁴

C. Schlussbetrachtung

Es war eine eigentümliche *Cohabitation*, ein Zusammenwirken von diskriminierten Menschen auf der einen und „furchtbaren Juristen“ (Ingo Müller)⁴⁵ auf der anderen Seite, an einem überschaubaren, (damals) kleinen Bundesgericht. Ein „kommunikatives Beschweigen“ (Hermann Lübke) der jeweiligen Vergangenheit dürfte diese Zusammenarbeit erleichtert haben.⁴⁶ Thomas Dieterich, ein ehemaliger Präsident des Bundesarbeitsgerichts, beschreibt in seiner Autobiografie die am Bundesarbeitsgericht herrschende Atmosphäre mit folgenden Worten:⁴⁷

„Alle Richter und auch die wenigen Richterinnen waren auf irgend eine Weise zum Kriegsdienst verpflichtet gewesen und mussten nun die Einsicht verkraften, dabei Unrecht unterstützt oder zumindest toleriert zu haben. Entsprechend der allgemeinen Übung flüchteten sich die meisten in das Verschweigen und Verheimlichen. Wie sehr das die Umgangsformen und Wertmaßstäbe innerhalb eines Gerichts beeinflusste, konnte ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter [...] und später als Richter im Bundesarbeitsgericht [...] beobachten. Das Kollegium bestand aus Angehörigen derselben Generation und verstand sich als geschlossene Gesellschaft. Traditionelle hierarchische

42 Zu Wilhelm Herschel siehe Armin Höland, in: Heiner Lück/Armin Höland (Hrsg.), Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Nationalsozialismus, 2011, 49 ff.

43 Zur „Wiederverwendung der alten Funktionseliten als Prinzip“ siehe Manfred Görtemaker, Die aktuelle geschichtspolitische Debatte und die Kommission des Bundesministeriums der Justiz, in: Magnus Brechtken (Hrsg.), Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium, 2021, 435 (445 ff.).

44 Zu Martel siehe Thomas Dieterich, Ein Richterleben im Arbeits- und Verfassungsrecht, 2016, 69.

45 Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 1. Aufl. 1987.

46 Siehe Hermann Lübke, Vom Parteigenossen zum Bundesbürger. Über beschwiegene und historisierte Vergangenheiten, 2007, 32. Erklärungsbedürftig erscheint zum einen, wie es gelang, auch mit „furchtbaren Juristen“ eine rechtsstaatliche Justiz aufzubauen, und zum anderen das Vertrauen der Bevölkerung selbst in Richter mit schweren Vorbelastungen.

47 Thomas Dieterich, Ein Richterleben im Arbeits- und Verfassungsrecht, 2016, 269.

Strukturen wurden als bewahrenswert gepflegt, die Nazizeit jedoch weitgehend ausgeblendet.“

Bedauerlicherweise verschwiegen die NS-Belasteten nicht nur ihre Schuld, sondern auch Wandlungen und Transformationsprozesse. Ein politisches Doppelleben – „unter der Woche Demokrat, in der Freizeit Faschist“ (Lukas Bärfuss)⁴⁸ – habe ich nicht entdeckt. Wandlungsprozesse dürften Friedrich Auffarth, Marie Luise Hilger, Walter Schilgen und Hermann Stumpf durchlaufen haben, auch Hans Gustav Joachim. Joachim stand bekanntlich 1968 mit Fritz Bauer bei der Gründung der Zeitschrift „Kritische Justiz“ Pate,⁴⁹ was ihm nicht ersparte, zehn Jahre später als Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts einer Skandalisierung seiner Doktorarbeit ausgesetzt zu sein.

Heute ist es allerdings an der Zeit, das Schweigen zu brechen, die Amnesie zu beenden,⁵⁰ nicht im Gestus der Anklage, nicht im Gestus der Verurteilung, sondern zur Wahrheitssuche, auch zur symbolischen Gerechtigkeit für die Opfer – als Prozess der Selbstaufklärung und Selbstvergewisserung.

48 So der Schriftsteller Lukas Bärfuss zu Theodor Maunz in seiner Büchnerpreis-Rede 2019.

49 Hierzu Rainer Erd, Zur Gründungsgeschichte der KJ, KJ 1999, 105.

50 Tiefgründig zur notwendigen Gedächtnisarbeit Géraldine Schwarz, Die Gedächtnislosen. Erinnerungen einer Europäerin, 2019.